

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

40. Jahrgang

Würzburg, 2. Oktober 1995

Nr. 13

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 11.09.1995 Nr. 820—8622.01—10/91

über das

Naturschutzgebiet „Weilersbachtal“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nördliche Abschnitt des Wiesentales samt seiner bewaldeten Randbereiche nordwestlich von Obersteinbach, Landkreise Haßberge und Schweinfurt, wird unter der Bezeichnung „Weilersbachtal“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 93,0 ha und umfaßt den nördlichen Teil des Weilersbachtals in der Gemarkung Obersteinbach, Gemeinde Rauhenbrach, Landkreis Haßberge, und Teilbereiche der gemeindefreien Gebiete „Wustvieler Forst“, Landkreis Schweinfurt, und „Fabrikschleichacher Forst“, Landkreis Haßberge.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Weilersbachtal“ ist es,

1. ein für den Steigerwald typisches Wiesental mit einem System ökologisch bedeutsamer Feuchtgebietskomplexe zu schützen,
2. den für den Bestand der vorhandenen Tier- und Pflanzengesellschaften — insbesondere der seltenen Arten —

notwendigen Lebensraum und die gegebenen Standortverhältnisse zu sichern, und die faunistische und floristische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu erhalten,

3. die hochwertige Bachlebensgemeinschaft mit dem naturnahen Bachlauf und seinen Quellbächen mit ihrer spezifischen Fauna, insbesondere Fische und Amphibien, zu erhalten und zu fördern,
4. das vielfältige Nutzungsmosaik von Gründlandgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung zu erhalten und zu fördern,
5. zur Optimierung des erforderlichen Lebensraumes und der notwendigen Lebensbedingungen für Fauna und Flora die naturnahen Schwarzerlen- bzw. Schwarzerlen-Eschen-Auwaldgesellschaften in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung zu erhalten und zu fördern, sowie die im vernähten Talgrund und den Seitentalgründen stockenden Fichtenbestände sukzessiv entsprechend umzubauen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quell-

bereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers oder natürliche Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Hecken, Gebüsch oder freistehende Bäume zu beseitigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Schutzgebietsflächen zu entwässern, zu düngen, neu aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln sowie Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
11. Grünland zu mulchen,
12. Koppeltierhaltung zu betreiben,
13. Pferchanlagen zu errichten,
14. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
15. die Gestalt und das Sohlenrelief des Gewässers zu verändern,
16. nicht standortheimische Fische einzusetzen, Fischnährtiere zu entnehmen, Fischfütterungen vorzunehmen sowie Angelerlaubnisscheine auszugeben,
17. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb der Wege zu reiten,
3. die Feuchtflächen (Art. 6 d Abs. 1 und Anlage 1 BayNatSchG) in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte; die Beweidung der Feuchtflächen in der Zeit vom 01.03. bis 31.07.,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen sowie das Gelände zu verunreinigen,
5. Modellboot- und Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
6. Hunde, ausgenommen Hütehunde sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 a sowie Nr. 3, langleinig (mehr als zwei Meter) oder frei laufen zu lassen,

7. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Graureiher oder Greifvögel zu erlegen,
10. Wildäcker oder Wildfutterstellen zu errichten,
11. Jagdkanzeln in Feuchtflächen nach Art. 6 d Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 BayNatSchG zu errichten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der extensiven Grünlandnutzung durch Mahd und Hüteschäferie auf den bisher entsprechend genutzten Grundstücken; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11, 12 und 13,
 - b) der ackerbaulichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Grundstücken: Gemarkung Obersteinbach, Flur-Nrn. 106 (t), 107 (t), 109, 110 (t), 116 (t), 117 (t),
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe
 - a) einer sachgerechten Pflege der bachbegleitenden Wälder,
 - b) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher bachbegleitender Wälder zu erhalten bzw. durch sukzessiven Umbau der im vernähten Weilersbachtalgrund und in den vernähten Seitentalgründen stockenden Fichtenbestände Zug um Zug wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,
 - c) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher Mischwälder an den Talunterhängen zu erhalten bzw. naturnahe, standortgerechte Mischwaldbestände langfristig wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,
 - d) Forst- und Rückewege nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge bzw. dem Landratsamt Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde — herzustellen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gelten jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 9, 10 und 11; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen im übrigen Talgrund — mit Ausnahme der Wildfütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz) — bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Haßberge bzw. dem Landratsamt Schweinfurt — untere Naturschutzbehörde —,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 15 und 16,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rah-

men der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG),

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
7. Betrieb, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Ab- sperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Haßberge bzw. des Landratsamtes Schweinfurt — untere Natur- schutzbehörde — erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Natur- schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutz- behörden angeordneten oder zugelassenen Überwa- chungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Gewäs- serrenaturierungen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Re- gierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehör- de —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halb- satz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Natur- schutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 18 und Abs. 2 Nrn. 1 — 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 11. September 1995
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident